

Zielvereinbarung

nach § 4 Budgetverordnung (Budget V)

für ein Persönliches Budget

zwischen

Herrn ..., geb. am... , wohnhaft in ... (Budgetnehmer)

und

der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm - Amt Soziales -, 54634 Bitburg, als beauftragter Leistungsträger (Budgetbeauftragter).

1. Ziele des Persönlichen Budgets und Leistungen

Übergeordnetes Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dem Budgetnehmer in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. am Arbeitsleben zu ermöglichen.

2.1 Die Unterzeichner vereinbaren folgende Ziele:

Herrn ... wird die Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt analog dem Status eines Werkstattbeschäftigten ermöglicht, um eine der Behinderung angemessene niederschwellige arbeitsmarktnahe Qualifizierung im Rahmen des Projektes JobBudget zu erreichen.

Es wird erwartet, dass durch diese individuell ausgestaltete Fördermaßnahme eine Integration in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des Projektes Budget für Arbeit erreicht wird.

2.2 Höhe des Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget umfasst:

- ❖ Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung entsprechend der Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Anmeldung erfolgt durch den Leistungserbringer bzw. die zuständige WfbM, ebenso die monatliche Beitragsentrichtung.
- ❖ Für Kosten der Verwaltung, fachlichen Unterweisung, pädagogischen Förderung, Begleitung und Betreuung sowie Fahrtkosten, Verpflegung und Arbeitskleidung werden für den Monat März 2009 ein Betrag in Höhe von anteilig X € bzw. ab 01.04.2009 monatlich X € im Voraus an den Budgetnehmer ausgezahlt.

2.3 Nachweis der Verwendung

Herr ... verpflichtet sich, das Budget ausschließlich im Sinne der vorstehenden Ziele zu verwenden.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung legt der Budgetnehmer der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm - Amt Soziales - eine Fotokopie des Teilnahmevertrages vor.

Nichtverbrauchte Budgetbeträge werden wie folgt verwendet:

- a) Bei Aufnahme einer unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit verbleibt der Restbetrag beim Budgetnehmer.
- b) Bei Aufnahme einer nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist der Restbetrag an die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zurück-zuzahlen.

2.4 Qualitätssicherung, Überprüfung der Zielvereinbarung

Der Budgetnehmer verpflichtet sich

- ❖ einen Vertrag mit dem Maßnahmeträger abzuschließen und vorzulegen,
- ❖ die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm - Amt Soziales - zu benachrichtigen, sofern die Teilnahme bzw. Erreichung des Qualifikationszieles nicht mehr möglich oder ernsthaft gefährdet ist,
- ❖ die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm - Amt Soziales - unverzüglich zu benachrichtigen, sofern sich der Hilfebedarf ändert,
- ❖ halbjährliche Zwischenberichte des Maßnahmeträgers über den Maßnahmeverlauf vorzulegen.

Weiterhin sind durch den Beauftragten halbjährlich Gespräche mit dem Budgetnehmer und dem Maßnahmeträger zu führen, um den Erfolg der Maßnahme überprüfen und sicherstellen zu können.

2.5 Geltungsdauer und Kündigungsfristen

Diese Zielvereinbarung wird ausschließlich für die Zeit der Maßnahmeteilnahme vom

... bis vorerst längstens ... geschlossen.

Herr ... und der Beauftragte können nach § 4 Abs. 2 Budgetverordnung die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der persönlichen Lebenssituation von Herrn ... liegen.

Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn Herr ... die Zielvereinbarung nicht einhält.

Bevor die Kündigung durch den Beauftragten ausgesprochen wird, ist der Budgetnehmer anzuhören.

3. Besonderheiten

Bei längerfristigen Krankheitszeiten werden die Leistungen nach Ablauf von 6 Wochen eingestellt. Über einen Abbruch der Maßnahme wird die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm - Amt Soziales - nach Rücksprache mit dem Anbieter ZsL-Bitburg Projekt JobBudget entscheiden.

4. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Diese Zielvereinbarung ist Bestandteil des gemäß § 3 Abs. 5 der Budget-Verordnung zu erlassenden Bescheides.

Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

54634 Bitburg, den

Budgetnehmer

Im Auftrag

Budgetbeauftragter